

# RS Vwgh 1999/10/14 98/16/0385

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.10.1999

## Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §1220;

ErbStG §3 Abs5;

## Rechtssatz

Nach der Judikatur des VwGH kann zwar die steuerfreie Hingabe eines Heiratsgutes gemäß 1220 ABGB auch erst nach der Eheschließung gefordert werden bzw erfolgen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrssteuern, Band III, Erbschaftssteuer und Schenkungssteuer, Rz 84 Abs. 4 und 5 zu § 3 ErbStG), jedoch ist für die Steuerfreiheit ua erforderlich, dass zur Zeit der Zuwendung als Anlass für diese die Absicht besteht, einen Haushalt einzurichten, worunter der erste gemeinsame Haushalt der Eheleute verstanden wird (Hinweis Fellner aaO Rz 91 und 92 zu § 3 ErbStG).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160385.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)